

# Satzung der Attachinger Burschen

## §1

### Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen "Attachinger Burschen". Nach der Eintragung im Vereinsregister trägt der Vereinsname den Zusatz "e.V."
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in der Gemeinde Attaching, Stadt Freising.

## §2

### Zweck des Vereins

### Aufgaben und Ziele

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung und der Erhalt der Geselligkeit und der Tradition im ländlichen Bereich - speziell in der Gemeinde Attaching.
- (2) Der Verein sieht seine Aufgaben und Ziele verwirklicht
  - a. durch die Teilnahme an Veranstaltungen örtlicher Vereine insbesondere bei Fahnenweihen und Jubiläumsfeiern, soweit hierzu eine Einladung ergangen ist. Über die Teilnahme bei derartigen Feiern auswärtiger Vereine entscheidet nach Erhalt einer Einladung die Vorstandschaft;
  - b. durch eigene, den Zusammenhalt fördernde Vereinsveranstaltungen.
- (3) Der Verein ist Rassisch, Religiös, Weltanschaulich und Politisch Neutral.

## §3

### Eintragung in das Vereinsregister

Der Verein kann in das Vereinsregister eingetragen werden.

## §4

### Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können ledige, männliche Jugendliche ab den 17. Lebensjahr werden, die sich zur Erfüllung der im §2 genannten Aufgaben und Ziele bekennen.
- (2) Bei Eintritt sollte der erste Wohnsitz des Mitgliedes in der Gemeinde Attaching sein.
- (3) Über die Mitgliedschaft von Bewerbern, die bei Eintritt den ersten Wohnsitz nicht in Attaching haben, entscheidet die Vorstandschaft in der nächsten Ausschusssitzung.
- (4) Jedes Mitglied erhält eine Abschrift der Satzung.
- (5) Zu Ehrenmitgliedern können Mitglieder von der Vorstandschaft ernannt werden, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben. Diese sind von der Jahresbeitragszahlung befreit.

## §5

### Beginn der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft entsteht, wenn der Aufnahmebewerber
  - a. einen schriftlichen Aufnahmeantrag, der bei nicht Volljährigen von einem Erziehungsberechtigten unterschrieben sein muss, bei einem Vorstandsmitglied (§11) abgegeben hat;
  - b. eine Vereinssatzung erhalten hat;
  - c. den ersten Jahresbeitrag entrichtet hat.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet im ersten Schritt die Vorstandschaft innerhalb von 4 Wochen. Einer Ablehnung bedarf keine Begründung. Die Vorstandschaft bringt den Antrag bei der nächsten Mitgliederversammlung vor und diese entscheidet endgültig über die Aufnahme des Bewerbers.

## §6

### Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
  - a. mit dem Tod des Mitgliedes;
  - b. mit dem freiwilligen Austritt des Mitgliedes, der schriftlich zu erklären ist;
  - c. mit der Streichung von der Mitgliederliste (Abs. 2);
  - d. durch Ausschluss (Abs. 3);
  - e. durch Heirat (Es bleibt dennoch die Möglichkeit als Förderndes Mitglied im Verein zu bleiben).
- (2) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Vorstandschaft von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Erfüllung seiner Beitragspflicht im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn seit der Absendung des zweiten Mahnschreiben drei Monate fruchtlos verstrichen sind. Dem Mitglied ist die Streichung im zweiten Mahnschreiben anzudrohen und im Falle des Streichungsbeschlusses schriftlich mitzuteilen.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit schriftlicher Mitteilung aus dem Verein ausgeschlossen werden.
  - a. wenn es gegen die Vereinsdisziplin oder gegen die Vereinssatzung gröblich verstoßen hat;
  - b. wenn es das Ansehen oder die Belange des Vereins geschädigt oder zu schädigen versucht hat;
  - c. wenn es unehrenhafte oder kriminelle Handlungen vorgenommen hat, die so weitgehend sind dass den Vereinsmitgliedern ein Zusammensein mit dem Auszuschließenden nicht mehr zugemutet werden kann.

## §7

### Rechte der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied des Vereins ist berechtigt
  - a. an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen;
  - b. Anfragen und Anträge zu stellen;
  - c. den Mitgliederversammlungen beizuwohnen.
- (2) Stirbt ein Mitglied, so erweist ihm der Verein die letzte Ehre durch Beteiligung am Begräbnis.
- (3) Alle Mitglieder haben das aktive und passive Wahlrecht.

## §8

### Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied ist verpflichtet,
  - a. für die Aufgaben und die Ziele des Vereins einzutreten;
  - b. die Entscheidungen der Vorstandschaft zu befolgen;
  - c. die festgesetzten Jahresbeiträge bei Fälligkeit zu entrichten.

## §9

### Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung (§10) und die Vorstandschaft (§11).

## §10

### Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung hat folgende Obliegenheiten
  - a. Entgegennahme des vom Vereinsvorsitzenden zu erstattenden Tätigkeitsberichts, sowie des Kassenberichts des Kassiers für das abgelaufene Geschäftsjahr;
  - b. Entgegennahme des Berichts des Kassenprüfers über vorgenommene Kassenprüfungen;
  - c. Entlastung der Vorstandschaft;
  - d. Wahl der Mitglieder der Vorstandschaft sowie des Kassenprüfers, der Beisitzer;
  - e. Aufnahme neuer Mitglieder;
  - f. Festsetzung der Höhe des laufenden Jahresbeitrages;
  - g. Erlass und Änderung der Vereinssatzung;
  - h. Vorbringen von Wünschen und Anträgen.
- (2) Die Mitgliederversammlungen sind mit schriftlicher Einladung unter Angabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem Termin den Mitgliedern bekannt zugeben.
- (3) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist jährlich während des ersten Quartals des Kalenderjahres durchzuführen.
- (4) Zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung sind der 1. Vorsitzende und sein Stellvertreter jederzeit berechtigt. Sie sind hierzu verpflichtet, und dies binnen 3 Monate nach Eingang des Antrages, wenn mindestens ein Achtel der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt. Bei Ausfall von zwei Vorstandsmitgliedern muss ebenfalls binnen 3 Monate eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, wozu in Ermangelung eines Vorsitzenden auch ein anderes Vorstandsmitglied berechtigt ist.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens ein Viertel der

Vereinsmitglieder erschienen ist. Ist die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, dann muss binnen 3 Monate eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden. Diese Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.

- (6) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, wenn in der Satzung nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Bei der Wahl der Mitglieder der Vorstandschaft, der Beisitzer sowie des Kassenprüfers ist bei Stimmengleichheit ein erneuter Wahlgang erforderlich. Satzungs- Änderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der Stimmen der anwesenden Mitglieder.
- (7) Zur Durchführung von Wahlen ist ein Wahlausschuss mit zwei Mitgliedern zu bilden. Er wird durch Zuruf aus der Mitgliederversammlung bestellt. Dem Vereinsvorsitzenden steht das erste Vorschlagsrecht zu. Die Wahl des ersten Vorsitzenden und seines Stellvertreters muss geheim durch schriftliche Abstimmung erfolgen, wenn zwei oder mehrere Wahlvorschläge vorliegen. Die Wahl der übrigen Mitglieder der Vorstandschaft, der Beisitzer sowie des Kassenprüfers erfolgt durch offene Abstimmung, wenn von den Mitgliedern gegen diese Art der Wahl keine Einwände erhoben werden, sonst durch schriftliche Abstimmung.
- (8) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in einer Niederschrift festzuhalten und durch den Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

## §11

### Die Vorstandschaft

- (1) Die Vorstandschaft besteht aus
  - a. dem 1. Vorsitzenden;
  - b. dem 2. Vorsitzenden;
  - c. dem Kassier;
  - d. dem Schriftführer;

- e. dem Beisitzer
- (2) Der 1. und 2. Vorsitzende ist jeweils einzelvertretungs- berechtigt und vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- (3) Die Vorstandschaft führt die Geschäfte des Vereins. Sie erstellt die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung und vollzieht deren Beschlüsse. Sie entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Sie entscheidet über die Aufnahme von Mitgliedern und ernennt Ehrenmitglieder. Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn mindestens drei ihrer Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder der Stellvertreter, anwesend sind. Sie fasst ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die seines Stellvertreters. Ist ein Vorstandsmitglied bei einem Tagesordnungspunkt persönlich beteiligt, so muss es auf Verlangen des 1. Vorsitzenden oder seines Stellvertreters auf die Dauer der Beratung und Beschlussfassung über diesen Tagesordnungspunkt den Sitzungsraum verlassen.
- (4) Mehrere Vorstandsämter können nicht gleichzeitig in einer Person vereinigt werden.
- (5) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Vorstandsmitglieder können während der Amtszeit ihr Amt nur aus wichtigen Gründen niederlegen, solche sind z.B. Krankheit, Wegzug oder berufliche Überlastung. Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet auch mit seinem Ausscheiden aus dem Verein. Legt während der zweijährigen Amtszeit ein Vorstandsmitglied sein Amt aus einem zulässigen Grund nieder oder scheidet ein Vorstandsmitglied aus dem Verein aus, so findet in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eine Nachwahl für den Rest der regulären Wahlzeit statt. Die übrigen Vorstandsmitglieder bleiben bis zur turnusgemäßen Neuwahl im Amt.
- (6) Die Vorstandschaft trifft mindestens einmal im Jahr zu einer Vorstandssitzung zusammen. Sie entscheidet über:
  - a. Vorschläge an die Mitgliederversammlung zur Neufestsetzung des Jahresbeitrages;
  - b. Vorschläge an die Mitgliederversammlung zu eventuellen Änderungen an der Vereinssatzung, zu einer eventuellen Auflösung des Vereins und zu anderen Themen;

- c. Anträge von Mitgliedern und sonstige Aufgaben, die ihr der Vorsitzende zur Erledigung vorlegt,
  - d. Anschaffungen und Leistungen;
  - e. Vorbereitung und Durchführung von Vereinsveranstaltungen.
- (7) Die Mitglieder der Vorstandschaft sind ehrenamtlich tätig.

## §12

### Beschränkung der Vertretungsmacht des Vorstandes

Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt (26 Abs. 2 Satz 2 BGB), dass für alle Rechtsgeschäfte bei einem Überschreiten eines Betrages von EUR 5.000,-- die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist. Generell ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung für den Erwerb oder Verkauf, zur Belastung und zu allen sonstigen Verfügungen über Grundstücke (und grundstückgleiche Rechte) sowie zur Aufnahme eines Kredites notwendig. Die Bankvollmacht liegt beim Kassier und beim 1. Vorsitzenden.

## §13

### Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

## §14

### Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## §15

### Geschäftsordnung

Der Verein kann sich eine Geschäftsordnung geben. Sie wird von der Vorstandschaft erstellt und beschlossen.

## §16

### Auflösung des Vereins

- (1) Über die Auflösung des Vereins beschließt eine ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (2) Die Liquidation erfolgt durch die Vorstandschaft.
- (3) Wenn die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, fällt das Vereinsvermögen an die politische Stadt Freising. Die Stadt Freising hat das Vermögen Treuhänderisch zu verwalten, bis es für Gleichgelagerte Zwecke der Verwendung im Attachinger Ortsgebiet zugeführt werden kann.

## §17

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 15.03.2008 in Kraft.

## §18

### Gerichtsstand

Für Streitigkeiten, die sich aus dem Vollzug dieser Satzung ergeben, wird als Gerichtsstand die Stadt Freising bestimmt.

## §19

### Schlussbestimmung

Sollten Paragraphen nicht in der Satzung verankert sein, gelten die § 21-39 des BGB.

Attaching, den 11 März 2008